

Ebnat Kappel  
Schule



# SCHULLEITUNGS- REGLEMENT

---

# Schulleitungsreglement der Schule Ebnat-Kappel

vom 1. Januar 2014

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel

erlässt

in Anwendung von Art. 114<sup>bis</sup> Volksschulgesetz, Art. 3 Gemeindegesetz, Art. 42 der Gemeindeordnung und Art. 22 der Schulordnung vom 1. Januar 2014 das nachstehende Schulleitungsreglement:

## I GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Dieses Schulleitungsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## II. SCHULLEITUNGEN

Schuleinheit

### **Art. 2**

Zur Schuleinheit gehören sämtliche Lehrpersonen und Fachkräfte für Therapien und Hilfen, welche zur Hauptsache der entsprechenden Schuleinheit zugewiesen sind. Sie bilden das Schulteam. Die Schuleinheit wird durch eine pädagogische Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam geführt und ist diesen unterstellt.

Wahl

### **Art. 3**

Der Schulrat wählt für die Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam.

Auftrag

### **Art. 4**

Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeinde- und Schulordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen und Richtlinien.

Sie gewährleistet einen einwandfreien Schulbetrieb und vertritt die Schuleinheit nach aussen.

Sie führt, berät und begleitet die ihr unterstellten Mitarbeitenden.

Sie führt gemeinsam mit den anderen Schulleitungspersonen die schuleinheitsübergreifenden operativen Geschäfte. Sie hat Einsitz in der Schulführung. Sie unterstützt den Schulratspräsidenten bei der operativen Umsetzung der Legislatur- und Jahresziele des Schulrates.

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufgaben                         | <p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Schulleitung übernimmt operative Leitungsfunktionen und führt die Schuleinheit im pädagogischen, personellen, organisatorischen, finanziellen und sozialen Bereich.</p> <p>Sie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und vollzieht die Beschlüsse der Schulführung. Die Schulleitung kann Anträge an den Schulrat stellen.</p> <p>Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung im Bereich ihrer Schuleinheit sind im Kompetenzdiagramm geregelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Hauptaufgaben                    | <p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) plant und organisiert den Schulbetrieb der ihr zugewiesenen Schuleinheit;</li><li>b) führt das Personal der Schuleinheit;</li><li>c) wirkt bei den „Systematischen Lohnwirksamen Qualifikationen“ in der eigenen Schuleinheit mit;</li><li>d) führt Visitationen bei den ihr zugewiesenen Lehrpersonen durch;</li><li>e) ist für den ihr zugewiesenen Globalkredit und für das Controlling der entsprechenden Kontos gemäss Budget der Gemeinde zuständig;</li><li>f) vertritt die Schuleinheit nach aussen gegenüber Eltern, Behörden und Medien, gemäss Kommunikationskonzept der Schule;</li><li>g) ist zuständig für das Erarbeiten, Umsetzen und das laufende Controlling des jährlich vom Schulrat genehmigten Schulprogrammes der eigenen Schuleinheit.</li></ul> |
| weitere Aufgaben                 | <p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Schulleitung erfüllt weitere schulische Aufgaben, welche ihr durch Beschluss des Schulrates übertragen werden. Insbesondere übernimmt die Schulleitung übergeordnete Leitungsfunktionen und ist an der operativen Führung der ganzen Schule beteiligt. Sie übernimmt dabei auch die Leitung der ihr zugewiesenen Ressorts.</p> <p>Die Schulleitung ist zusammen mit den anderen Schulleitungen für das Erarbeiten, die Umsetzung und das Controlling des Qualitätsmanagements der gesamten Schule verantwortlich.</p> <p>Die Schulleitung unterstützt den Schulrat aktiv in seiner strategisch- pädagogischen und organisatorischen Schulentwicklungsaufgabe.</p>                                                                                                                                                                   |
| Kompetenzen und Weisungsbefugnis | <p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Schulrat überträgt der Schulleitung die notwendigen Kompetenzen damit sie den ihr anvertrauten Führungsauftrag im Sinne der vorgegebenen Leitlinien erfolgreich umsetzen kann.</p> <p>Das Kompetenzdiagramm regelt die genauen Kompetenz-Zuständigkeiten und Abgrenzungen innerhalb der Schulführung bzw. Instanzen.</p> <p>Die Schulleitung ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen für ihre Schuleinheit gemäss Funktionsbeschreibung Schulleitung unterschreibungsberechtigt. Weitere Kompetenzen ergeben sich aus dem Kompetenzdiagramm der Schule Ebnat-Kappel.</p>                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Schulführung                     | <p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Schulführung ist das schuleinheitsübergreifende, oberste operative Führungsorgan der Schule. Die Schulleitungen, der Leiter Schulverwaltung und der Schulratspräsident sind Mitglieder der Schulführung.</p> <p>Die Schulsozialarbeiterin nimmt in regelmässigen Abständen daran teil.</p> <p>Die Schulführung koordiniert den Schulbetrieb schulübergreifend und hat gegen-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

über dem Schulrat Antragsrecht.

Die Leitung der Schulführung obliegt im Rotationsprinzip einer Schulleitungsperson. Das Protokoll führt der Leiter der Schulverwaltung.

Die Details der Zuständigkeiten und Funktionsweise der Schulführung sind im Kompetenzdiagramm und in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

Unterrichtspensum

**Art. 10**

Die Schulleitung kann nach Möglichkeit Unterricht innerhalb der Schule erteilen.

Aus- und Weiterbildung

**Art. 11**

Die Schulleitung sorgt betreffend ihrer Führungsaufgabe nach Absprache mit dem Schulratspräsidenten für die eigene Aus- und Weiterbildung.

### III. SCHULEINHEIT

Aufgaben

**Art. 12**

Das Team der Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet ihre Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitung, Schulführung und/oder des Schulrates antragsberechtigt.

Konferenzen

**Art. 13**

lit. a

Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit der Schulführung den Sitzungsrhythmus, Konvente, Team-, Stufen- und Arbeitsgruppen-Sitzungen sowie die Teilnahme und Protokollpflicht fest.

lit. b

Die Schulleitung kann die Teilnahme an den von ihr angeordneten Konferenzen für alle Mitglieder des Schulteam verpflichtend erklären.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Rechtsmittel

**Art. 14**

Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs an den Schulrat angefochten werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 15**

Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Schulleitungsreglements sind sämtliche vorbestehenden Regelungen und Funktionendiagramme der Schule Ebnat-Kappel aufgehoben.

Fakultatives Referendum

**Art. 16**

Dieses Schulleitungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Schulrat erarbeitet und genehmigt am 14. Mai 2013:

**SCHULRAT EBNAT-KAPPEL**

Pierre Joseph  
Schulratspräsident

Marcel Buchard  
Leiter Schulverwaltung

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am 30. Mai 2013:

**GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL**

Christian Spoerlé  
Gemeindepräsident

Alexander Bommeli  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 21. Februar 2014.